

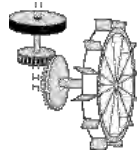


a. tschnerer

begutachtung - überwachung - beratung - planung - kontrolle



ingenieurbüro für maschinen- und anlagenbau



ing. anton tschnerer

allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter sachverständiger



BEGUTACHTUNG ÜBERWACHUNG **BERATUNG** PLANUNG KONTROLLE

INGENIEURLEISTUNGEN SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT ARBEITSSICHERHEIT
EINREICHUNTERLAGENPLANUNG PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN

EINREICHUNTERLAGENPLANUNG

BETRIEBSANLAGEN (GewO, AWG, MinroG, SeilbG)

**Kurzinformation über die Tätigkeitsbereiche
und ein Auszug aus dem Berufsbild der IB**

Eine kurze Eigendarstellung und einige
Gedanken über die Beraterpflicht, sowie
die Auflistung der Aufgabengebiete

**Allgemeines über Betriebsanlagen von der
Beratung und Planung für Bewilligungen über
die Ausarbeitung von Projektunterlagen (Eingabe)
bis zur Vertretung bei den Verwaltungsbehörden
und die Kontrolle von Bescheiden und Auflagen**

ICS-LISTE (KLASSIFIKATION FÜR STANDARDS)	Anhang A
REFERENZLISTE INGENIEURLEISTUNGEN	Anhang B
RECHTLICHE GRUNDLAGEN (KURZTITEL)	Anhang C
AGB DER INGENIEURBÜROS ÖSTERREICHS	Anhang D

als mitglied des fachverbandes vertreten bei:



Kurzinformation über die Tätigkeitsbereiche

AUSZUG aus dem BERUFSBILD der **INGENIEURBÜROS** Österreichs für die Fachgebiete
MASCHINENBAU und **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN IM MASCHINENBAU**

BEGUTACHTUNG

Befunde und Gutachten im Bereich der Technik

Gerichtssachverständigentätigkeit
Privatgutachten, Schätzungen und Analysen
Nichtamtliche Sachverständigentätigkeit
Sachverständiger bei Akkreditierungsverfahren
Sachverständiger bei Konsolidierungsverfahren

ÜBERWACHUNG

Arbeitssicherheit für Menschen und Maschinen

Präventivdienst als Sicherheitsfachkraft (SFK)
Gefahrenermittlungen (Evaluierungen)
Prüfung von Arbeitsmitteln (gem. §§ 7 bis 10 AM-VO)
Risikoanalysen, Konformitätsprüfungen (MSV, AM-VO)
Sicherheitsanalysen und -berichte
Prüfung von Betriebsanlagen (§ 82b GewO)
Prüfung von Schlepplifthanlagen

BERATUNG

Sicherheitstechnik für Arbeitsstätten und Anlagen

Lärm-, Brand- und Explosionsschutz (VOLV, VEXAT)
Studien, Untersuchungen, Kostenanalysen
Behördenvertretung in technischen Belangen
Überprüfung von Unterlagen und Bescheiden

PLANUNG

Planungen für Betriebsanlagengenenverfahren und Projekte

Projekteingaben an Behörden (Einreichunterlagen)
Planungen, Konstruktionen und Berechnungen
Werkstattpläne bis zur Fertigstellungsvorbereitung
Projektbearbeitungen und Ausschreibungen
„§ 20 Person“ für Bauvorhaben gem. §§ 18, 48 SeilbG 2003

KONTROLLE

Ausführungs-, Fertigungs- und Kostenkontrolle

Abnahme von Anlagen bei Inbetriebsetzung
Abrechnung mit den Herstellern

Dies sind - nach der ICS-Normenliste gereiht - die folgenden Hauptgebiete:

Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit / Mechanische Systeme und Bauteile / Maschinenbau / Energietechnik,
Wärmeübertragungstechnik / Kraftfahrzeugtechnik / Eisenbahntechnik / Fördermittel / Chemische Verfahrenstechnik / Bergbau
und Bodenschätze / Erdöl und zugehörige Technologien / Papierindustrie / Bauwesen / Ingenieurbau.

Eine kurze Eigendarstellung, Gedanken über die Beraterpflicht und die Auflistung einiger Aufgabengebiete

Unser Ingenieurbüro wurde im Jahre 1972 als Technisches Büro gegründet, wird vom Beginn an als Einzelfirma geführt und von *Ing. Anton Tscherner* geleitet.

Die Vielfalt der bisherigen Aufgabenstellungen erlaubt es uns, auch immer wieder an neue Aufgaben heranzugehen und diese - in enger Zusammenarbeit mit unseren Auftraggebern - zufrieden stellend zu lösen.

Die langjährige Praxis hat auch gezeigt, dass nicht immer die totale Fachkompetenz - um es klar zu sagen - die Bedingung „überall daheim zu sein“ entscheidend ist, sondern vielmehr die Tatsache, dass ein Planer weiß wovon die Auftraggeber sprechen und sich ständig bemüht, eine vernünftige Problemlösung anzustreben. Und, den Partnern auch noch zuhören kann, sowie selbstverständlich auch bereit ist, auf die immer härteren Bedingungen - die von ihren eigenen Auftraggebern verstärkt eingefordert werden - jederzeit einzugehen und Verständnis aufzubringen.

Wenn dieses Verhalten gegenüber dem Kunden - verstärkt durch eine neutrale, objektive und sorgfältige Erbringung der **INGENIEURLEISTUNGEN** - in die Tat umgesetzt wird, hat der Berater und Planer bereits einen wichtigen Teil seiner Pflicht erfüllt.

Die einzelnen **AUFGABENGEBIETE** unseres Büros liegen im

allgemeinen Maschinen-, Apparate-, Stahl- und Anlagenbau:

Seilbahnwesen, Fahrzeugbau, Fördermittel, Sondermaschinen

Energietechnik, Behälter und Apparate, Kohleumschlag

Konstruktionsstahlbau, Stahlhoch- und Brückenbau

Produktionsanlagen, innerbetriebliche Umbauten

Zum Beispiel:

Seilbahnwesen (Schlepplifte, Sesselbahnen, Kabinenbahnen, Schrägaufzüge, Materialbahnen, Bergbahnen)

Gebäudeinstallationen (Aufzüge, Fahrtreppen, Bühnen, Geländer, Leitern, Tor- und Schrankenanlagen)

Transporteinrichtungen (Förderstraßen, Sortieranlagen, Stückgutförderer)

Schüttgutförderer und -aufbereitung (Bandförderer, Kettenförderer, Schwenkeinheiten, Antriebe und Umlenkungen, Siebanlagen, Rüttelsiebe, Brecher)

Vorrichtungen und Werkzeuge (Biegewerkzeuge, Schweißvorrichtungen, Bohr- und Fräsvorrichtungen, Montageanlagen)

Behälter und Apparate (Wärmetauscher, Kesselbau, Druckbehälter, Stufen, Kolonnen, Reaktoren)

Bergwerksgeräte (Schaufelradbagger, Streckenvortriebsmaschinen, Schildvortriebsmaschinen, Übergabestationen, Stollenausbau)

Stahlbau (Hallen, Brücken, Konstruktionsstahlbau für Umwelanlagen und Großmaschinenbau)

Papiermaschinenbau (Nasspartie, Trockenpartie, Pressenpartie, Behälter und Apparate)

Drahtlackiermaschinen (komplette Anlagen, Ziehmaschinen, Aufwickler, Öfen, etc.)

Allgemeines über Betriebsanlagen

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) müssen zur Durchführung eines Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens (BAVf) verschiedene Projektunterlagen vorliegen, die zusammen mit einer Verhandlung an Ort und Stelle, sowie einer Begutachtung durch Sachverständige die Grundlage für eine behördliche Entscheidung bilden. Diese Tatsache zeigt, dass die **EINREICHUNTERLAGENPLANUNG** für den Bewilligungswerber eine wichtige Hilfestellung darstellen kann.

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes unterliegenden Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, oder das Eigentum der Nachbarn zu gefährden,
- die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
- die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
- eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften zu erfolgen hat.

In den meisten Fällen ist das Anlagenreferat der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde für derartige Verfahren zuständig. Das BAVf kann aber um zusätzliche Genehmigungsverfahren erweitert werden, oder nur von der Landesverwaltung wahrgenommen werden (z.B. das Wasserrecht ab einer bestimmten Größenordnung).

Auch unmittelbare Zuständigkeiten der Bundesbehörden sind möglich, wenn es sich beispielsweise um eine Bergbauanlage (MinroG) oder eine Seilbahnanlage (SeilbG) handelt.

Besondere Projektunterlagen

Auf der nächsten Seite werden die wichtigsten und in jedem Fall vorzulegenden Projektunterlagen einigermaßen geordnet aufgelistet. Für spezielle Betriebsanlagen bzw. Anlagenteile sind zusätzliche genaue technische Beschreibungen und planliche Darstellungen als Projektunterlagen vorzulegen, wie z.B. für:

- Heizungsanlagen: Leistung, Heizraum, Kessel, Brenner, Emissionswerte; bei Ölfeuerungen die Lagerung und Art des Heizöles; bei Gasfeuerungsanlagen den Druckbereich, den Gasverbrauch, bei Flüssiggas die Lagerung mit Schutzzone; bei Festbrennstoffanlagen die Beschickung, Bescheinigung über die Rückbrandsicherung, die Lagerung.
- Be- und Entlüftungsanlagen: Maschinenraum, Lüftungsplan, Brandschutzklappen, Leistung, Luftwechsel, Lüftungsmenge in m³/h, Lärmemissionsdaten; sich daraus ergebende Abkühlungseffekte und die Maßnahmen dagegen sind mit einer Wärmebilanzberechnung zu belegen.
- Kälteanlagen: Maschinenraum, Kältemittelart und -menge, Füllgewicht, Abwärmenutzung, Lärmemissionsdaten.
- Aufzüge, Kräne, Hebezeuge: Technische Beschreibung, Projekt einer Fachfirma.
- Gasanlagen (bei Küchen): Rohrleitungsplan, Sicherheitseinrichtungen, Lagerung mit Schutzzone, Raumgröße, Gasverbrauch.
- Eigentankstellen (Diesel, Biodiesel): Technische Beschreibung, Lagerung, Aufstellungsplan.
- Kfz-Werkstätten: Waschanlage, Teilewaschanlage, Montagegrube, Lagerung von Arbeitsstoffen, Ableitung der Abgase, Kompressoranlage, Tätigkeit im Freien.
- Holverarbeitende Betriebe: Schleifstaub- und Späneabsaugung, Brandschutz, Silo, Holzlagerung, Lärmemissionsdaten.
- Lackieranlagen: Arbeitsstoffe, Abluftführung und Reinigung, Kompressoranlage, Lagerung der Arbeitsstoffe, Explosionsschutz, Lärmemissionsdaten.
- Lagerung von Chemikalien und Giften: Arbeitsstoffe, Mengen, Lagerung, Grundwasserschutz, Brand- und Explosionsschutz.
- Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel: Technische Beschreibung, Spannung, Schaltpläne.
- Druckgeräte (Kessel, Behälter, Leitungen): Drücke, Temperaturen, Beschreibung, Arbeitsstoffe.
- Bäder, Sauna, Fitness, Solarium: Chloranlage, Ozonanlage, Spielgeräte (Rutschen, Sicherung durch Ampel etc.), Brandschutz, Nachweis über Strahlenqualität, Fitnessgeräte (Nachweis Überprüfung, Arsenal).
- Beherbergungsbetriebe: Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung, Rauchabschlüsse.
- Grundsätzlich für gefahrensensible Anlagen: Sicherheitsanalyse, Maßnahmenplan.

Arbeitssicherheit

ArbeitnehmerInnenschutz (DienstnehmerInnenschutz)

Dieser Bereich wird gerne unterschätzt, aufgeschoben und oft überhaupt „vergessen“. Es gibt zwei Gründe, sich mit der Arbeitssicherheit bereits bei der Einreichung und Erstellung der Projektunterlagen eingehend auseinanderzusetzen:

Erstens kostet jede nachträgliche Maßnahme mehr als bei vorheriger Berücksichtigung, weil das Arbeitsinspektorat seine Beweggründe darlegen und der Verhandlungsleiter der bewilligenden Verwaltungsbehörde entsprechende Auflagen erteilen wird, und diese meist auch umzusetzen sind. Und zweitens ist der Unternehmer als Arbeitgeber (Dienstgeber) nicht nur für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen (DienstnehmerInnen) verantwortlich und auch dafür haftbar zu machen, sondern ist in fast allen Fällen - ohne besondere Aufforderung - für die Umsetzung des ArbeitnehmerInnen-schutzes (DienstnehmerInnenschutzes) einzig und allein zuständig.

Allgemeine Projektunterlagen

Die Einreichunterlagenplanung - also die Ausarbeitung und Einreichung von Projektunterlagen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, sowie auch die begleitenden Maßnahmen und die Vertretung des Bewilligungswerbers bei einem Genehmigungsverfahren einer Betriebsanlage oder sonstigen Anlage bei dieser Behörde - sind ein ganz wesentlicher Beitrag für eine (fast) reibungslose Erlangung eines Bewilligungsbescheides.

Im Folgenden werden einige wichtige Bereiche aufgezählt, wofür und welche Projektunterlagen in jedem Fall für derartige Verfahren vom Bewilligungswerber bereitzustellen sind.

Ansuchen, Anrainer, Lageplan

Ansuchen um Genehmigung, Eigentümer des Betriebsgrundstückes
Anrainerverzeichnis mit Angaben der Eigentümer und Grundstücksnummern
Lageplan mit nachvollziehbaren Angaben zum Anrainerverzeichnis

Auflistung der Emissionen

Angaben über Lärm, nötigenfalls mit Schallmessungen
Luftschadstoffe bei Lackieranlagen, Heizanlagen etc.
Emissionsdatenblatt (auch bekannt unter BEANKA,
Betriebsanlagen- und Emissionskataster)

Betriebspläne und Skizzen, Situationsplan

Bauplan mit Raumhöhen, Belichtung, Belüftung
Brandschutzmaßnahmen (Fluchtwege, Löschmittel, Notbeleuchtung)
Situationsplan über bestehende und geplante Bauten, sowie
Park- und Lagerflächen im Freien, Einbindung zum öffentlichen Verkehr

Betriebsbeschreibung

Zweck der Anlage, Produktionsabläufe, Produktionsmittel
Arbeitsstoffe, brennbare Flüssigkeiten, Gase (Sicherheitsdatenblätter)
Flächenwasserableitung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung
Arbeitnehmerschutz: Sanitäranlagen, Sozialraum, Arbeitsräume

Abfallwirtschaftskonzept

Beschreibung der anfallenden Abfallstoffe nach
dem Abfallverzeichnis (Schlüsselnummern)
Altstoff- und Problemstoffbewirtschaftung

Geräte- bzw. Maschinenverzeichnis

Elektrische Betriebsmittel, prüfpflichtige Arbeitsmittel
Beschreibungen, Konformitätserklärungen, Anleitungen
Konformitätsprüfbefunde für „Alte Maschinen“

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die Projektbearbeitung zwar viele Fachbereiche angesprochen werden, im Wesentlichen aber der Maschinen- und Anlagenbau und die Sicherheit für die arbeitenden Menschen einen großen Anteil davon beanspruchen. Die langjährige Erfahrung aus den **INGENIEURLEISTUNGEN** für den Maschinen-, Stahl- und Anlagenbau, die **SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT** und die Tätigkeit im Bereich **ARBEITSSICHERHEIT**, ergeben für die Einreichunterlagenplanung und den Umgang mit den Behörden eine gute Basis. Die ICS-Liste im Anhang A soll über die Vielseitigkeit der Sachbereiche informieren.

Die Erstellung von Projektunterlagen und die Vertretung bei der zuständigen Behörde sind eine Hilfestellung beim Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen und sonstigen Anlagen.

Somit ist die EINREICHUNTERLAGENPLANUNG auch Vertrauenssache!

Weitere Informationen in den folgenden Anhängen >>>

Die ICS - Auflistung ist die Darstellung der Gruppen und der Untergruppen, im Rahmen der internationalen und europäischen Normung (ISO, CEN) für Hauptgebiete und deren untergeordnete Bereiche für alle Sachbereiche, die einer Normierung unterliegen.

Die Auswahl aus dieser Liste beinhaltet jene technischen Sachbereiche, die bei den **INGENIEURLEISTUNGEN**, der **SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT**, in der **ARBEITSSICHERHEIT**, bei der **EINREICHUNTERLAGENPLANUNG** und bei der **PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN** am häufigsten berührt werden.

13 UMWELTSCHUTZ, GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT

- 13.110 Sicherheit von Maschinen
(Im Rahmen von Planungen, Konstruktionen und deren Dokumentation im Anlagenbau für Montage- und Fertigungsstraßen, Vorrichtungen etc.)

21 MECHANISCHE SYSTEME UND BAUTEILE

- 21.100 Lager
- 21.120 Wellen und Kupplungen
- 21.180 Gehäuse, Kapselungen, sonstige Maschinenteile
- 21.200 Getriebe
- 21.220 Flexible Antriebe, Kraftübertragungen
- 21.240 Umlaufende Maschinen und deren Teile

25 MASCHINENBAU

- 25.020 Bearbeitungsverfahren
- 25.040 Industrielle Automatisierungssysteme
(Roboterschnittstellen, Fertigungs- und Montagestraßen, Bearbeitungszentren)
- 25.060 Werkzeugmaschinenteile
(Werkzeuge, Vorrichtungen, Montage- und Prüflehren, Mess- und Prüfeinrichtungen)
- 25.120 Maschinen für spanlose Formgebung (Vorrichtungen für Pressen und Stanzen etc.)

27 ENERGIETECHNIK, WÄRMEÜBERTRAGUNGSTECHNIK

- 27.040 Gasturbinen, Dampfturbinen, Dampferzeuger
(Wasserrohrkessel, drucktragende Kesselteile, Anlagenkomponenten, Nebenanlagen für Kohleumschlag und Staubtransport)
- 27.060 Feuerungen, Brenner, Kessel (Feuerungen für feste Brennstoffe, Kessel, Wärmetauscher)
- 27.100 Kraftwerke im Allgemeinen (Pumpen, Verrohrungen, Druckteile etc.)
- 27.140 Wasserkrafttechnik (Turbinen, Pumpen, Nebenanlagen)

43 KRAFTFAHRZEUGTECHNIK

- 43.040 Kraftfahrzeugsysteme (Kraftübertragung, Aufhängung, Karosserie)
- 43.080 Nutzfahrzeuge (Aufbauten, Sonderausrüstungen)

45 EISENBAHNTECHNIK

- 45.040 Materialien und Bauteile für Eisenbahntechnik (Radsätze, Drehgestelle)
- 45.060 Eisenbahnfahrzeuge (Eisenbahnwagen, Aufbauten)
- 45.100 Seilbahnen (Gesamtes Seilbahnwesen, Seilbahnfahrzeuge, Bergbahnen, Materialeilbahnen)

53 FÖRDERMITTEL

- 53.020 Hebevorrichtungen (Krane, Hebebühnen, Seilwinden, fahrbare Hubgeräte, Arbeitsbühnen)
- 53.040 Fördergeräte (Stetigförderer, Gurtförderer, Kettenförderer, Verwiegeanlagen)
- 53.060 Flurfördergeräte (Stapler, Anbaugeräte etc.)
- 53.080 Lagerausrüstung (Regalanlagen, Regalbedienanlagen)

71 CHEMISCHE VERFAHRENSTECHNIK

- 71.120 Ausrüstungen für die chemische Industrie (Apparatebau im Allgemeinen)
(Kolonnen, Reaktionsgefäße und deren Bauteile, Wärmetauscher)

73 BERGBAU UND BODENSCHÄTZE

- 73.100 Bergbauausrüstung (Bohr- und Abbautechnik: Bergbaumaschinen, Förderanlagen)

75 ERDÖL UND ZUGEHÖRIGE TECHNOLOGIEN

- 75.180 Ausrüstung für die Erdöl- und Erdgasindustrie (Apparatebau im Allgemeinen)
(Verarbeitungstechnik: Kolonnen, Behälter, Tanks, Rohrsysteme)

85 PAPIERINDUSTRIE

- 85.100 Ausrüstungen für die Papierindustrie (Apparate, Komponenten und Anbauteile)
(Maschinen- und Apparatekomponenten für die Papierherstellung: Stoffbereitung, Nass-, Press- und Trockenpartien, Aufständungen, Behälter)

91 BAUWESEN

- 91.080 Baustrukturen
(Metallbau: Stahlbau im Allgemeinen, Metallkonstruktionen, Bühnen, Leitern, Geländer etc.)
- 91.090 Außenkonstruktionen (diverse Tore, Schrankenanlagen)
- 91.140 Gebäudeinstallationen (Aufzüge, Fahrtreppen)

93 INGENIEURBAU

- 93.040 Brückenbau (Stahlbau - Straßenbrücken und Stahlbau - Eisenbahnbrücken)
- 93.060 Tunnelbau (Komponenten für Tunnelbaumaschinen, Teilschnittmaschinen)
- 93.160 Wasserbau (Stahlwasserbau)

Die ICS-Liste soll auch einen Einblick in das Aufgabengebiet der Ingenieurbüros für Maschinenbau und das Wirtschaftsingenieurwesen bieten, aber auch die Vielseitigkeit für die Tätigkeitsbereiche **BEGUTACHTUNG, ÜBERWACHUNG, BERATUNG, PLANUNG UND KONTROLLE** unterstreichen.

Auszug aus der Referenzliste ab 1972

für folgende Auftraggeber wurden bisher, bzw. werden laufend von unserem Büro

INGENIEUR- und WIRTSCHAFTSINGENIEURLEISTUNGEN

in den Tätigkeitsbereichen

BEGUTACHTUNG ÜBERWACHUNG BERATUNG PLANUNG KONTROLLE

ausgeführt

ACE (Apparate- und Behälterbau, ehem. HTG - Thalhammer), Lieboch

Actual (Fenster- und Kunststofftechnik), Fohnsdorf

AMT (Anlagen- und Montagetechnik), Bad St. Leonhard

ARBEITSSICHERHEIT (öffentliche Verwaltung und private Betriebe)

AT & S (Eumig), Werk Fohnsdorf

Austrian Energy & Environment (ehem. Waagner Birò), Raaba bei Graz

AVL List (Verbrennungsmotoren und Prüfstände), Graz

Binder + Co (Stahlbau, Siebanlagen), Gleisdorf

Böhler-Udeholm (Schmiedetechnik, Apparatebau), Kapfenberg

Doppelmayr (Seilbahnwesen und Maschinenbau), Wolfurt

Doppelmayr LTW Lagertechnik, Wolfurt

EINREICHUNTERLAGENPLANUNG (private Betriebe)

Graz AG (diverse Betriebe der Grazer Stadtverwaltung), Graz

Innofinanz - Stmk. Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.mbH, Graz

INTAMIN Austria (Freizeitanlagen), Graz

M & R (Automatisierung von Industrieanlagen), Graz-Grambach

M F A Maschinenfabrik Andritz, Graz

MAG (Maschinen- und Apparate, ehemalige Fuchs-Gruppe), Graz

Magna Steyr Fahrzeugtechnik (ehem. Puchwerke), Graz

Marktgemeinde Lebring

Messe Congress Graz

Niedermair & Frey (Maschinen-, Anlagen- und Stahlbau), Deutschlandsberg

OEKW Österreichische Kabelwerke (Siemens), Wien

PAYER Elektroprodukte, Hitzendorf

Porzellan Frauenthal (Kraftwerkskomponenten), Frauental

PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN (öffentliche Verwaltung und private Betriebe)

Pumpen Bauer (Bewässerungstechnik), Voitsberg

SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT (Justiz, Verwaltungsbehörden, Versicherungen, Private)

SFG Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H., Graz

Siemens-Verkehrstechnik (ehem. SGP Waggonfabrik), Graz

Stadtgemeinde Leibnitz

VOEST Alpine Bergtechnik (Untertag), Zeltweg

VOEST Alpine Materials Handling (Obertag), Zeltweg

VOEST Alpine M-C-E (VA Machinery - Construction - Engineering), Linz

VOEST Alpine Stahlrohr, Kindberg

Zu guter Letzt - aber von großer Bedeutung - sind viele Klein- und Mittelbetriebe aus dem Bezirk Leibnitz, dem übrigen steirischen Wirtschaftsraum und darüber hinaus unsere Auftraggeber.

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AMED	Arbeitsmediziner
AMGSV	Allg. Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (außer Kraft)
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
B-AM-VO	Bundes Arbeitsmittelverordnung
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
BAVf	Betriebsanlagengenehmigungsverfahren
B-BSG	Bundesbedienstetenschutzgesetz
BEANKA	Betriebsanlagen- und Emissionskataster
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BS-V	Bildschirmarbeitsverordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemV	Chemikalienverordnung
DGÜW-V	Druckgeräteüberwachungsverordnung
DGVO	Druckgeräteverordnung
DOK-VO	Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
ESV	Elektroschutzverordnung
ETG	Elektrotechnikgesetz
ETV	Elektrotechnikverordnung
FGV	Flüssiggas-Verordnung
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GKV	Grenzwerteverordnung
KFG	Kraftfahrergesetz
KJBG	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz
MSV	Maschinensicherheitsverordnung
NspGV	Niederspannungsgeräteverordnung
ÖVE	Österreichischer Verband Elektrotechnik
PRBE	Prüfbefund
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SchleppVO	Schleppliftverordnung
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
SeilbG	Seilbahngesetz
SeilbÜV	Seilbahnüberprüfungsverordnung
SFK	Sicherheitsfachkraft
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
SNT	Sicherheitsvorschriften über Normalisierung und Typisierung
St.-BSG	Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz
SV	Sachverständiger
SVGA	Sachverständigengutachten
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
WRG	Wasserrechtsgesetz



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.¹

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

¹ Es gelten daher folgende Regelungen nicht bzw mit folgenden Abweichungen für Konsumenten:

- Punkte 1.b, 2.c und 3.b schließen nicht die Wirksamkeit von formlos abgegebenen Erklärungen des Ingenieurbüros oder seiner Vertreter aus.
- Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach den Punkten 3.d und 3.e wird das Ingenieurbüro in der Verständigung hinweisen.
- Punkte 4.a und 4.b gelten nicht.
- Punkt 5.b gilt nicht für Fixgeschäfte.
- Punkt 5.d findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Regelung von § 1168 ABGB gilt.
- Das Aufrechnungsverbot in Punkt 6.c gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ingenieurbüros und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, vom Ingenieurbüro anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Ingenieurbüros stehen.
- Die beiden letzten Sätze von Punkt 9.d gelten nicht.
- Punkt 10.b gilt nur, wenn der Auftraggeber an diesem Ort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Andere dem Auftraggeber zustehende Gerichtstände werden dadurch nicht ausgeschlossen.

**5.) Rücktritt vom Vertrag**

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.